

18.11.97**Empfehlungen**
der AusschüsseA - G - In

zu Punkt

der 719. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1997

Zweite Verordnung zur Änderung der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung**A.**

Der federführende Agrarausschuß (A) und
der Gesundheitsausschuß (G)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

A
G**1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 2)**

Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

- '1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "im Falle einer amtlich festge-
stellten Seuche im Sinne des § 11"
gestrichen.'

Begründung:

Die Desinfektion der Fahrzeugreifen ist als permanente seuchenhygienische
Maßnahme zum Schutz der Weiterverbreitung von Tierseuchen notwendig.

Ausgeliefert am 18. NOV. 1997

A

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 12)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt fassen:

'5. a) In Unterabschnitt 4 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

"4. Aufzeichnungen und Anzeigepflicht".

b) § 12 wird wie folgt geändert:

aa) (wie Buchstabe a der Regierungs-Vorlage)

bb) (wie Buchstabe b der Regierungs-Vorlage)

cc) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Der Inhaber oder sein Beauftragter hat im Falle eines ungewöhnlich hohen Anfalls toter Tierkörper aus einem Bestand der zuständigen Behörde darüber unverzüglich Anzeige zu machen."

Begründung:

Die Inhaber der Tierkörperbeseitigungsanstalten müssen mit in die Pflicht genommen werden, um in einem Bestand, bei dem vermehrt Tierverluste auftreten, möglichst frühzeitig Ermittlungen zu einem möglichen Seuchengeschehen aufnehmen zu können.

B.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.